

## Einkünfte aus Gewerbebetrieb § 15, § 16 EStG

Gewinneinkunftsart, bei der der Gewinn durch Abzug der Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen ermittelt wird.

Definition Betriebsausgaben: **§ 4 Absatz 4 EStG**: Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind

### 1. Begriff des Gewerbebetriebes § 15 Absatz 2 EStG

#### a) positive Merkmale

**Selbstständigkeit**: fehlende Weisungsgebundenheit, Handeln auf eigene Rechnung (Unternehmerisiko) und eigene Verantwortung (Unternehmerinitiative) – Betrachtung der Gesamtsituation

**Nachhaltigkeit**: Absicht der Wiederholung ist von Bedeutung

**Gewinnerzielungsabsicht**: Bei neu gegründeten Unternehmen wird immer eine Gewinnerzielungsabsicht unterstellt. Ausnahmen gelten für (1) **Liebhaberei** (= Die Tätigkeit dient nicht der Erzielung von Einnahmen, sondern wird aufgrund einer privaten Neigung getätigt.) und (2) bei Tätigkeiten, die nur zur **Deckung der Selbstkosten** durchgeführt werden

**Beteiligung am allgemeinen Wirtschaftsverkehr**: die Tätigkeit muss nach außen hin in Erscheinung treten (Größe des Kundenkreises ist irrelevant)

#### b) negative Merkmale

keine EaLuF nach **§ 13 EStG** und keine EasA nach **§ 18 EStG**

### 2. Arten gewerblicher Einkünfte

#### a) gewerbliche Einzelunternehmen nach **§ 15 Absatz 1 Nr. 1 EStG**

Alle Betriebe, die die Definition nach **§ 15 Absatz 2 EStG** erfüllen. Steuerpflichtig sind hier die natürlichen Personen, die den Betrieb betreiben.

#### b) Gewinnanteile an Personengesellschaften nach **§ 15 Absatz 1 Nr. 2 EStG**

Der Steuerpflichtige ist Mitunternehmer an einer OHG, KG, GbR, GmbH & Co. KG oder er ist ein atypischer stiller Gesellschafter (Beteiligung nicht nur am Erfolg des Unternehmens, sondern auch am Betriebsvermögen).

Relevant für die Ermittlung der EaGew ist die Gewinnverteilung. Diese kann nach dem Gesellschaftsvertrag erfolgen oder nach **§ 121 HGB** (OHG) oder nach **§ 168 HGB** (KG).

Zusätzlich können die Mitunternehmer so genannte **Sonderbetriebseinnahmen** erzielen, wenn sie an in der Gesellschaft als Arbeitnehmer tätig sind, Zinsen von der Gesellschaft für ein Darlehen erhalten oder Mieteinnahmen von der Gesellschaft erhalten für die Vermietung von Wirtschaftsgütern. Diese Einnahmen erhöhen die EaGew.

### 3. Gewinnermittlungszeitraum

Entspricht das Wirtschaftsjahr – grundsätzlich 12 Monate nach **§ 8b Satz 1 EStDV** - dem Kalenderjahr werden die Betriebseinnahmen und –ausgaben einfach voneinander abgezogen.

Liegt ein abweichendes Wirtschaftsjahr vor, ist **§ 4a EStG** zu beachten. Dann gilt der Gewinn in dem Kalenderjahr als bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet nach **§ 4a Absatz 2 Nr. 2 EStG**.

Grundsätzlich ist beim Finanzamt ein **Antrag** auf ein abweichendes Wirtschaftsjahr zu stellen und zu begründen nach **§ 4a Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG**. Findet die Umstellung von einem abweichenden Wirtschaftsjahr auf das Kalenderjahr statt, so ist kein Antrag zu stellen.

Wird ein Unternehmen neu gegründet, hat das Wirtschaftsjahr in der Regel weniger als 12 Monate. Hier wird von einem **Rumpfwirtschaftsjahr** gesprochen.

#### 4. Veräußerungsgewinn nach **§ 16 EStG**

Nach **§ 16 Absatz 2 EStG** wird der **Veräußerungsgewinn** wie folgt ermittelt:  
Veräußerungspreis – Veräußerungskosten – Wert des Betriebsvermögens = Veräußerungsgewinn

Der Wert des Betriebsvermögens entspricht in der Regel dem Wert des Eigenkapitals laut Bilanz.

Hat der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet oder ist er dauernd berufsunfähig im Sinne des Sozialgesetzes, so wird von dem Veräußerungsgewinn nach **§ 16 Absatz 4 EStG** noch ein Freibetrag in Höhe von maximal 45.000,00 € abgezogen. Der Freibetrag wird dabei aber noch um den Betrag, den der Veräußerungsgewinn 136.000,00 € (**Karenzbetrag**) übersteigt, gekürzt.

**Bei den EaGew gilt grundsätzlich nicht das Zufluss-Abfluss-Prinzip des § 11 EStG!**